



## Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatssekretärin für Medien  
An die  
Vorsitzende des Medienausschusses  
Frau Claudia Nell-Paul MdL  
Platz des Landtags 1

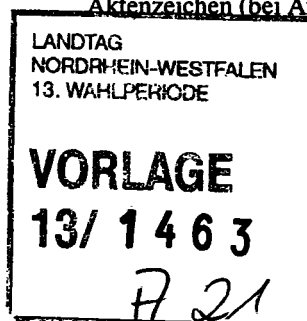
Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Stadtter 1, 40219 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-1396  
Telefax (0211) 837-1011

Datum: 21. Mai 2002

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

40221 Düsseldorf



Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich beziehe mich auf die Sitzung des Medienausschusses vom 19.04.02, in der ich gebeten wurde, die Überlegungen der Landesregierung zur Ausgestaltung der Konzentrationsregelungen des Regierungsentwurfs für das neue Landesmediengesetz darzustellen. Gerne komme ich dieser Bitte nach.

Dabei werde ich zunächst die verfassungsrechtliche Ausgangslage kurz zusammenfassen. Es folgt eine Übersicht über die für die Erarbeitung des Regierungsentwurfs herangezogenen Regelungen anderer Länder, die im Hinblick auf ihre Eignung für eine Übernahme in das nordrhein-westfälische Landesmediengesetz bewertet werden. Daran schließt sich ein Vergleich der Zeitungslandschaft in den für Ballungsraumfernsehen in Nordrhein-Westfalen und Hessen in Frage kommenden Ballungsräumen und der Situation im Hörfunk an. Zum Schluss ergänze ich meine Ausführungen zu § 33 Abs. 4 Regierungsentwurf.

### I.

#### Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) ist nicht nur ein subjektives Recht zur Abwehr staatlicher Eingriffe, sondern sie hat wegen ihres Zusammenhangs mit der Meinungs- und Informationsfreiheit und ihrer Bedeutung für das öffentliche

Leben auch einen objektivrechtlichen Inhalt, der der rechtlichen Ausgestaltung durch eine „positive Rundfunkordnung“ bedarf. Sie ist primär eine der Freiheit der Meinungsbildung dienende Freiheit. Das Ziel, die Freiheit der Meinungsbildung zu verwirklichen, kann nur erreicht werden, wenn der Gesetzgeber Regelungen schafft, die sicherstellen, dass die Vielfalt der in der Gesellschaft bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und auf diese Weise umfassende Information geboten wird (BVerfGE 57, S. 319 ff.)

a) Konzentration innerhalb des Rundfunks

Dem Vielfaltgebot entspricht, dass einseitiger, in hohem Maße ungleichgewichtiger Einfluss einzelner Veranstalter oder Programme auf die Bildung der öffentlichen Meinung auszuschließen, die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht zu verhindern ist (BVerfGE 73, S. 160). Erforderlich ist eine präventive, wirksame Konzentrationskontrolle, weil eine nachträgliche Korrektur von Fehlentwicklungen gerade gegenüber konzentrierter Meinungsmacht in ihren Erfolgsaussichten stark gehindert wäre (BVerfGE 95, S. 172). Darüber hinaus bedarf es auch ausreichender Maßnahmen gegen bestehende Informationsmonopole (BVerfGE 97, S. 258).

b) Konzentration im Rundfunk und in der Presse

Das Grundgesetz verlangt keine „publizistische Gewaltenteilung“ in der Weise, dass sich Presseunternehmen auf die Printmedien zu beschränken hätten (BVerfGE 73, S. 175). Wenn sich jedoch Meinungsmacht im Bereich des Rundfunks mit Meinungsmacht im Bereich der Presse verbindet, entstehen gleiche oder sogar größere Gefahren vorherrschenden Einflusses auf die Meinungsbildung. Deshalb erfordert die verfassungsrechtliche Gewährleistung freier Meinungsbildung gesetzliche Vorkehrungen auch dagegen, dass vorherrschende Meinungsmacht sich aus einer Kombination der Einflüsse in Rundfunk und Presse ergibt (BVerfGE 73, S. 175).

Welche Anforderungen an die Konzentrationskontrolle im Rundfunk zu stellen sind, hängt auch vom Ausmaß der Konzentration im Pressebereich ab. Im Nie-

dersachen-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass für landesweiten Rundfunk weniger strenge Anforderungen gelten als für regionalen und lokalen Rundfunk. Begründet hat es dies damit, dass in Niedersachsen regional und lokal bereits zahlreiche Monopolstellungen von Zeitungsunternehmen entstanden seien, während im überregionalen Rahmen Meinungsvielfalt im Pressebereich noch vorhanden sei (BVerfGE 73, S. 176 f.).

## II.

### **Andere Landesmediengesetze**

Vorbemerkung:

Nach dem LMG NRW soll Ballungsraumfernsehen uneingeschränkt zulässig werden. Die Konzentrationsregelungen des Gesetzes dürfen daher nicht nur die landesweite Konzentration im Rundfunk und in der Presse berücksichtigen, sondern sie müssen auch die nordrhein-westfälischen Ballungsräume einbeziehen. Eine solche, ballungsraumbezogene Prüfung ist nicht notwendig, wenn regionales und lokales Fernsehen nicht zulässig ist. Konzentrationsregelungen in Mediengesetzen, die diese Verbreitungsform ausschließen oder begrenzen, können daher keinen Modellcharakter für das nordrhein-westfälische Landesmediengesetz haben.

Z. B. ist nach dem neuen niedersächsischen Mediengesetz Ballungsraumfernsehen nicht zulässig (§ 14 Abs. 1: „Das Programm muss inhaltlich auf eine mindestens landesweite Verbreitung angelegt sein“).

Nach dem LMG Schleswig-Holstein sind Voll- und Spartenprogramme – im Rahmen der technischen Möglichkeiten – mindestens landesweit im jeweils zugelassenen Verbreitungsgebiet zu senden. Landesweit verbreitete Hörfunk-Vollprogramme sollen, andere Rundfunkprogramme können (nur) zwei Stunden der täglichen Sendezeit Fensterprogramme enthalten, in denen das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Region dargestellt wird (§ 15 Abs. 2).

Nach dem Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist es bei landesweiten Rundfunkprogrammen zulässig, die technischen Übertragungseinrichtungen für lokale und regionale Bereiche auseinander zu schalten und dort unterschiedliche Sendungen zu verbreiten. Der Anteil dieser Sendungen darf aber nicht mehr als ein Viertel der täglichen Sendezeit betragen (§ 20 Abs. 2). Daneben sind lokale Fernsehprogramme zulässig, die unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen einer Veranstaltergemeinschaft regional oder landesweit verbreitet werden dürfen (§ 43).

1. Landesmediengesetze, die die Anzahl der Programme, die ein Veranstalter verbreiten darf, beschränken

Einige Landesmediengesetze regulieren die Anzahl der Programme, die ein Veranstalter verbreiten oder an denen er sich beteiligen darf.

Z. B. darf nach dem hamburgischen Mediengesetz ein Anbieter landesweiter Programme im Hörfunk und im Fernsehen jeweils nur ein Programm als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Anbietergemeinschaft mit einer Beteiligung von mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile veranstalten. Zusätzlich sind Beteiligungen von bis zu 50 % an jeweils einem Programm und bis zu 25 % an jeweils einem weiteren Programm gestattet. Weiterverbreitete landesweite Programme sind einzubeziehen (§ 25 Abs. 1). Wenn Anbieter bei Tageszeitungen in Hamburg eine marktbeherrschende Stellung haben, dürfen sie als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Anbietergemeinschaft mit einer Beteiligung von mehr als 50 % nur mit einer Auflage vielfaltsichernder Maßnahmen (Programmbeirat, Sendezeit für unabhängige Dritte) zugelassen werden. Programme anderer Veranstalter, mit denen Veranstalter verbunden sind, werden entsprechend § 28 Rundfunkstaatsvertrag zugerechnet.

Nach dem Rundfunkgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, das nur landesweiten und lokalen Rundfunk zulässt, darf einem Rundfunkveranstalter landesweiten Rundfunks jeweils nur eine Zulassung für ein Vollprogramm, ein Spartenprogramm sowie ein weiteres Programm, das ausschließlich digital verbreitet werden darf, im Hörfunk und Fernsehen erteilt werden. Deutschsprachige Programme, die in weiten Teilen des Landes empfangbar sind, und verbun-

dene Unternehmen sind zuzurechnen. Einem lokalen Rundfunkveranstalter darf eine Zulassung für maximal zwei Vollprogramme erteilt werden (§ 11).

Nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Rundfunkgesetzes ist die Zulassung zu versagen, wenn für das in dem Antrag angegebene Verbreitungsgebiet bereits ein anderes von dem Antragsteller veranstaltetes Voll- und Spartenprogramm der beantragten Rundfunkart aufgrund landesgesetzlicher Zulassung verbreitet wird, herangeführt und nach § 327 Abs. 2 weiterverbreitet wird oder ortsüblich empfangbar ist.

## 2. Die Landesmediengesetze Bayerns und Baden-Württembergs und das Sächsische Privatrundfunkgesetz

Nach Art. 25 Abs. 6 BayMG kann sich ein Anbieter eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms im Versorgungsgebiet an weiteren entsprechenden Programmen, die im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets empfangbar sind, nur beteiligen, wenn mindestens ein Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters für den überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets genehmigt ist, es sei denn, es ist zu erwarten, dass er entgegen Absatz 5 vorherrschende Meinungsmacht erhalten würde. Ist kein Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters für den überwiegenden Teil des Versorgungsgebietes genehmigt, kann sich ein Anbieter an weiteren entsprechenden Programmen nach Satz 1 nur beteiligen, wenn ausreichende Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht nach Absatz 5 Satz 2 getroffen werden. Das sind einzeln oder in Kombination: eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht, Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen, ein verbindliches Programmschema und Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen, die Einrichtung eines Programmbeirats.

Eine ähnliche, wenn auch etwas einfachere, Regelung enthält § 8 Abs. 1 SächsPRG.

Ein Unternehmen, das mehr als 50 % der Gesamtauflage der im Versorgungsgebiet periodisch erscheinenden Druckwerke mit meinungsrelevantem Inhalt verbreitet, darf sich nach dem Bayerischen Mediengesetz nur beteiligen, wenn ein anderer Anbieter für den überwiegenden Teil des Versorgungsgebietes zugelassen ist oder die genannten vielfaltsichernden Maßnahmen ergriffen werden (Art. 25 Abs. 7).

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg regelt in § 24, dass vermutet wird, ein Unternehmen habe in einem Verbreitungsgebiet vorherrschende Meinungsmacht inne, wenn neben den ihm zurechenbaren Programmen nicht mindestens ebenso viele weitere, vergleichbar meinungsrelevante Rundfunkprogramme in vergleichbarem Umfang empfangbar sind. Zum Ausgleich vorherrschender Meinungsmacht ist unabhängigen Dritten Sendezeit einzuräumen oder ein Programmbeirat einzurichten. Das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht wird auch vermutet, wenn ein Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen auch seine Marktstellung auf dem medienrelevanten verwandten Markt vermindern oder ihm zurechenbare Beteiligungen aufgeben.

### 3. Anbietergemeinschaften

Ein weiterer Teil der Mediengesetze der Länder versucht Medienkonzentration dadurch zu begrenzen, dass nur Anbietergemeinschaften zugelassen werden.

Nach § 21 Abs. 1 Medienstaatsvertrag Berlin/Brandenburg dürfen Verleger von Tageszeitungen, die schwerpunktmäßig in Berlin und Brandenburg verbreitet werden und dabei einen Anteil von mehr als 25 % der Gesamtdruckauflage erreichen, sich an einem Rundfunkveranstalter eines Länderprogramms mit landesbezogener Ausrichtung nur mit weniger als 25 % der Kapital- und Stimmrechte beteiligen. Eine Beteiligungsgrenze von weniger als 35 % für Länderprogramme gilt für Verleger von Tageszeitungen, die schwerpunktmäßig nur in Brandenburg verbreitet werden, wenn diese einen Anteil von mehr als 35 % an der Gesamtdruckauflage erreichen. Weitere Regelungen mit gleichen Beteiligungsgrenzen und gleichem Anteil an der Gesamtdruckauflage gelten für Stadt-

und Regionalprogramme in Berlin und Lokalprogramme in Brandenburg (§ 21 Abs. 2 bis 4).

Nach § 17 des hessischen Privatrundfunkgesetzes ist die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms einer Anbietergemeinschaft zu erteilen, die erwarten lässt, dass unter wirtschaftlich tragfähigen Rahmenbedingungen ein vielfältiges Programmangebot verbreitet wird. In der Anbietergemeinschaft sollen insbesondere vertreten sein: 1. Unternehmen, die über Erfahrungen in der Produktion von Fernsehprogrammen oder auf medienrelevanten verwandten Märkten verfügen, 2. Zeitungsunternehmen, 3. Unternehmen, die einen sonstigen lokalen Bezug zum Sendegebiet haben. Zeitungsunternehmen und Unternehmen, an denen Zeitungsunternehmen mit mehr als 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt sind, dürfen sich insgesamt mit bis zu 49 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Die selbe Beteiligungsgrenze gilt für Produktionsunternehmen, wenn diese, Zeitungsunternehmen und sonstige Unternehmen in der Anbietergemeinschaft vertreten sind. Die Landesanstalt für privaten Rundfunk soll darauf hinwirken, dass auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden.

Das LRG Rheinland-Pfalz ermächtigt die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter, organisatorische Vorkehrungen zur Sicherung der Ausgewogenheit zu treffen, wenn sie Verstöße gegen das Ausgewogenheitsgebot festgestellt hat (§ 16 Abs. 4). Wer Tageszeitungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet in Rheinland-Pfalz verlegt oder über Senderechte für Informationsprogramme verfügt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat, darf sich an einem Veranstalter eines nicht bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms oder eines Hörfunkprogramms mit höchstens 35 % des Kapitals oder höchstens 25 % der Stimmrechte beteiligen (§ 16 Abs. 8).

Nach dem Thüringer Rundfunkgesetz wird, wenn eine Mindestanzahl konkurrierender Programme nicht vorhanden ist oder die Landesmedienanstalt feststellt, dass die Gesamtheit dieser Programme den Vielfaltsanforderungen nicht genügt, einem Rundfunkveranstalter die Zulassung nur erteilt, wenn er nach seiner Organisation, insbesondere durch die Bildung eines Programmbeirats und nach seinen Programmgrundsätzen die Gewähr dafür bietet, dass seine Sen-

dungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild vermitteln oder wenn er als Anbietergemeinschaft organisiert ist. Die Anbietergemeinschaft muss aus mindestens fünf Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der fünf Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechte eines Mitglieds 25 % erreichen. Verbundene Unternehmen sind zuzurechnen (§ 16).

#### 4. Beteiligungsverbote

Nach dem neuen saarländischen Mediengesetz darf die Zulassung zur Veranstaltung privaten Rundfunks Antragstellerinnen oder Antragstellern nicht erteilt werden, die als Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung haben (§ 22 GWB) oder die die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an einem solchen Unternehmen besitzen oder an denen solche Unternehmen mehr als ein Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile besitzen oder die in anderer Weise wesentlichen Einfluss auf die Programmgestaltung ausüben (§ 44 Nr. 6).

Das Thüringer Rundfunkgesetz bestimmt, dass die Zulassung zu versagen ist, wenn der Antragsteller oder ein Mitglied der antragstellenden Anbietergemeinschaft für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil des Verbreitungsgebiets eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen dergestalt hat, dass kein oder kein wesentlicher Wettbewerb gegeben ist oder der Antragsteller oder ein Mitglied der antragstellenden Anbietergemeinschaft für ein Vollprogramm oder ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes eine sonstige marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat, es sei denn die Beteiligung eines solchen Mitglieds an einer Anbietergemeinschaft übersteigt nicht 15 % (§ 17 Abs. 1 Nr. 3, 4).



**III.****Bewertung**

Konzentrationsregelungen, die die Anzahl der Programme, die ein Veranstalter verbreiten darf, begrenzen, sind eher ungeeignet für eine Übernahme in das nordrhein-westfälische Landesmediengesetz. Sie passen nicht in dessen Gesamtrahmen, weil eine sinnvolle, differenzierte Ausgestaltung an eine Regulierung der Verbreitungsräume geknüpft sein muss (ein Veranstalter landesweiter Programme muss anderen Begrenzungen unterworfen werden als z. B. ein sub-lokaler Veranstalter). Mit dem neuen LMG NRW soll es aber den Veranstaltern selbst überlassen bleiben, die Verbreitungsräume ihrer Rundfunkprogramme festzulegen.

Gegen die Übernahme der Konzentrationsregelungen Bayerns oder Baden-Württembergs spricht ihre große Komplexität. Außerdem wird die Einrichtung von Programmbeiräten mit wirksamen Einfluss auf das Rundfunkprogramm und die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte von den Veranstaltern im Allgemeinen eher abgelehnt.

Die Landesregierung hat sich daher mit § 33 Abs. 2 und 3 des Regierungsentwurfs für das Modell der Anbietergemeinschaft entschieden. Mit der Begrenzung auf weniger als 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile schlägt sie einen Mittelweg zwischen der Beteiligungsgrenze nach dem Hessischen Privatrundfunkgesetz und den Zulassungsverboten für marktbeherrschende Zeitungsverlage des Saarländischen Mediengesetzes und des Thüringischen Rundfunkgesetzes ein. Sie bewegt sich damit in einem Bereich, für den sich die Mehrzahl der Länder entschieden hat, deren Konzentrationsregelungen dem Modell der Anbietergemeinschaft folgen.

**IV.****Zeitungslandschaft in NRW und Hessen**

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Ballungsräume in Nordrhein-Westfalen und Hessen, weil mit dem LMG NRW Bal-

lungsraumfernsehen möglich gemacht werden soll und die Zeitungsunternehmen an diesem Markt Interesse haben.

In Nordrhein-Westfalen erreichen die Zeitungen wesentliche höhere Auflagen als in Hessen. Während dort 41,7 % der Zeitungen mit einer Auflage unter 100.000 erscheinen, sind dies in NRW nur 29,6 %. Eine Auflage über 100.000 erreichen in Hessen 58,3 % und in NRW 70,5 %. Diese Werte verdeutlichen, dass wir es in Nordrhein-Westfalen mit einer Verlagsstruktur zu tun haben, die gemessen an der Auflage deutlich größere Einheiten kennt als jene in Hessen.

In Nordrhein-Westfalen erreichen die drei führenden Verlagsgruppen einen Marktanteil von insgesamt 53,6 %. Für Hessen liegt die Vergleichszahl bei 41,7 %.

Insbesondere in den Ballungsräumen in Nordrhein-Westfalen ist die Konzentration im Zeitungsmarkt weit fortgeschritten. Ohne Berücksichtigung der national verbreiteten „Bild“-Zeitung ergeben sich folgende Strukturen:

#### 1. Köln

In Köln werden drei Zeitungen mit lokaler Information angeboten: die beiden Abonnement-Zeitungen „Kölner Stadt-Anzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ sowie die Boulevard-Zeitung „Express“. Alle drei Titel gehören dem Verlag DuMont-Schauberg, der damit ein Anbietermonopol genießt. Dies gilt auch für die benachbarten Landkreise Erftkreis, Kreis Euskirchen sowie fast vollständig für den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Oberbergischen Kreis.

#### 2. Düsseldorf

Der Zeitungsmarkt in Düsseldorf ist vielfältiger besetzt. Neben der „Rheinischen Post“ wird insbesondere die „Westdeutsche Zeitung“ angeboten. Die beiden Verlage kooperieren eng, sind auch wechselseitig verflochten, jeweils freilich nur mit geringen Kapitalanteilen. Daneben wird auch die „Neue Rhein-Zeitung“ aus dem WAZ-Konzern angeboten, die mit ihrer geringen Auflage allerdings nur eine randständige Marktbedeutung hat. In den Nachbarkreisen Mettmann und Neuss bestehen sehr ähnliche Anbieterkonstellationen, wobei im Kreis Neuss

die „Neuss-Grevenbroicher-Zeitung“ hinzukommt, die allerdings hälftig zur „Rheinischen Post“ gehört und von dieser auch den überregionalen Teil bezieht.

### 3. Ruhrgebiet-West: Essen

Den Zeitungsmarkt in Essen beherrscht der WAZ-Konzern mit den beiden Titeln „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Ruhr/Rhein-Zeitung“ vollständig. Die Situation in den Nachbarstädten Mülheim und Oberhausen ist identisch. Allein in Duisburg gibt es mit der „Rheinischen Post“ noch einen Wettbewerber, der mit rund 10 % Marktanteil allerdings kaum Bedeutung hat.

### 4. Ruhrgebiet-Ost: Dortmund

In Dortmund ist der Zeitungsmarkt vom Wettbewerb der „Ruhrnachrichten“ mit dem WAZ-Konzern und seinen dort verbreiteten Titeln „Westfälische Rundschau“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ geprägt. Ähnliches gilt auch für den Nachbarkreis Unna. In Hamm hat der „Westfälische Anzeiger“ aus der Ippen-Gruppe ein Monopol. Hagen beherrscht der WAZ-Konzern vollständig, den Ennepe-Ruhr-Kreis und Bochum weitgehend.

Von den vier aufgeführten potenziellen Ballungsräumen in Nordrhein-Westfalen sind die Zeitungsmärkte in zwei Gebieten monopolisiert (Köln und Essen), in Düsseldorf besteht noch begrenzter Wettbewerb. Allein in Dortmund ist der Zeitungsmarkt noch nicht hochgradig konzentriert.

In Hessen ist die Situation anders. Als Ballungsraum für Rundfunkprogramme kommt wohl nur der Großraum Frankfurt in Betracht. Wegen der durchschnittlich deutlich geringeren Auflagenhöhe der Tageszeitungen in Hessen gegenüber den in Nordrhein-Westfalen ist der hessische Zeitungsmarkt im Großraum Frankfurt vielfältiger besetzt als jener in Nordrhein-Westfalen. In Frankfurt selbst erscheinen drei lokal informierende Zeitungen. Marktführer ist die „Frankfurter Rundschau“. Die beiden Titel „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Frankfurter Neue Presse“ sind allerdings untereinander verflochten. Bereits in der Nachbarstadt Offenbach kommen die drei Frankfurter Titel selbst zusammen nicht einmal auf die Hälfte der Auflage der „Offenbach Post“, die anteilig zur Ippen-Gruppe gehört. Im Landkreis Offenbach ist der Markt ähnlich aufgeteilt. Wird der Ballungsraum auf Wiesbaden ausgedehnt, kommt mit der „Rhein-Main

Presse“ eine weitere Verlagsgruppe hinzu. Sie beherrscht den Teilmarkt mit ihren Titeln „Wiesbadener Kurier“ und „Wiesbadener Tageblatt“.

## V.

### Hörfunk in Hessen und Nordrhein-Westfalen

Der Vergleich mit Hessen wäre unvollständig, wenn der Hörfunk nicht mit in die Betrachtung einbezogen würde. Nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes ist auf den freien UKW-Hörfunkfrequenzen ein ganztägiges landesweites Hörfunk-Vollprogramm anzubieten. Dieses ist von einer Anbietergemeinschaft zu organisieren, die aus mindestens zehn Personen bestehen oder eine juristische Person sein muss, bei der zehn oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen müssen. Dabei ist durch Vertrag oder Satzung auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- und Stimmrechte eines Einzelmitglieds 15 % übersteigen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht (§ 16).

Demgegenüber beschränkt § 33 des Regierungsentwurfs für das LMG NRW die Anteils- und Stimmrechte am Hörfunk nur für marktbeherrschende Presseunternehmen im Verbreitungsgebiet eines Rundfunkveranstalters und für Unternehmen, die im bundesweiten Fernsehen einen Zuschaueranteil von mindestens 20 % erreichen. Auch ist der zulässige Anteil mit weniger als 25 % höher angesetzt. Von diesen Beschränkungen ist das Rahmenprogramm für den lokalen Hörfunk, also Radio NRW, vollkommen ausgenommen (§ 56 Abs. 2 RegE).

## VI.

### Zulieferung von Programmteilen

Wie eingangs schon erwähnt, verlangt das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber eine wirksame Konzentrationskontrolle, d. h. Konzentrationsregelungen, die sich eignen, die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht im Rundfunk zu verhindern. Dies würde nicht erreicht, wenn marktbeherrschende Unternehmen sich zwar nur mit bestimmten Anteilen an einem Ver-

anstalter beteiligen dürften, sie aber unbeschränkt Programme zuliefern könnten.

Eine Regelung nach der Art des § 33 Abs. 4 S. 2 des Regierungsentwurfs ist umso mehr erforderlich, je weniger ein Landesmediengesetz zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht auf binnenplurale organisatorische Vorkehrungen wie etwa die Einrichtung eines Programmbeirats setzt. Dies geschieht, wie unter II. ausgeführt, z. B. durch die Mediengesetze Bayerns und Baden-Württembergs, aber auch durch den Rundfunkstaatsvertrag.

Dennoch begrenzen auch der Rundfunkstaatsvertrag (§ 28) und das LMG Baden-Württemberg (§ 25 Abs. 2) die Zulieferung von Programmteilen, denn diese wird im Rahmen der Zurechnung von Programmen als Ausübung eines einer Kapital- und Stimmrechtsbeteiligung vergleichbaren Einflusses behandelt.

Eine gleichlautende Regelung findet sich in § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Niedersächsischen Mediengesetzes. In Hamburg dürfen örtliche Rundfunkprogramme nur von Anbietergemeinschaften veranstaltet werden. Ein Mitglied einer solchen Anbietergemeinschaft, das bei Tageszeitungen in Hamburg eine marktbeherrschende Stellung hat oder in dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs mehr als 20 % der Gesamtauflage der für dieses Gebiet bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt, darf nach § 38 des Hamburgischen Mediengesetzes für das örtliche Programm höchstens 20 % der Stimmrechte und der Sendezeit erhalten.

Nach § 8 Abs. 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes sollen lokale oder regionale Programme oder Fensterprogramme grundsätzlich nicht zu mehr als einem Drittel von einem Unternehmen gestaltet oder zugeliefert werden, das für das Sendegebiet bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als 20 % der Gesamtauflage aller für diesen Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt für verbundene Unternehmen. Eine ähnliche Regelung, bei der das Zulieferverbot allerdings erst bei mehr als der Hälfte des Programms einsetzt, enthält das Mediengesetz Sachsen-Anhalt (§ 29 Abs. 1). § 18 des Thüringer Rundfunkgesetzes bestimmt folgendes: Werden in einem Programm Sendun-

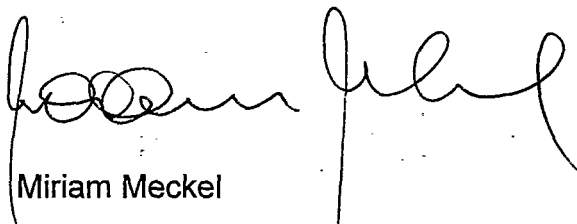
gen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen zugeliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als 20 % der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt für verbundene Unternehmen.

Der Vorschlag in § 33 Abs. 4 S. 2 des Regierungsentwurfs entspricht inhaltlich § 16 Abs. 8 S. 3 des Landesrundfunkgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz. Gerne erläutere ich abschließend, wie diese Vorschrift auszulegen ist.

Beteiligte im Sinne des § 33 Abs. 4 S. 2 sind die in § 33 Abs. 4 S. 1 genannten Unternehmen. Anstelle des Begriffs Programmteile kann auch der Begriff Sendungen oder Sendeteile verwendet werden. Der Begriff Programm im zweiten Halbsatz bezieht sich auf das Gesamtprogramm. Unter Informationssendungen sind insbesondere Nachrichtensendungen und politische Magazine zu verstehen.

Wenn z. B. ein Gesamtprogramm in einer Woche 168 Stunden dauert und ein Beteiligter in dieser Woche für eine Dauer von 30 Stunden Musiksendungen zuliefern möchte, dann ist dies zulässig, da der Anteil der zugelieferten Musiksendungen 25 % nicht erreicht. Sollen Nachrichten zugeliefert werden, ist die Dauer des zugelieferten Teils ins Verhältnis zur Dauer der Informationssendungen und zur Dauer des Gesamtprogramms zu setzen. Dauert z. B. das Gesamtprogramm in einer Woche 168 Stunden und dauern die Informationssendungen in dieser Woche z. B. 12 Stunden, könnte ein Beteiligter in diesem Zeitraum ein Nachrichtenprogramm von weniger als 3 Stunden zuliefern.

Mit freundlichen Grüßen



Miriam Meckel